

Get Active! – für eine nachhaltige Welt

ZVR-Zahl: 090635508

Statuten

Artikel 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Get Active! – für eine nachhaltige Welt“, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich und die Staaten der europäischen Union.

Der Begriff der Nachhaltigkeit, dem die Zielsetzung des Vereins zugrunde liegt, wurde erstmals im Brundtland Report der Vereinten Nationen (WCED, 1987) definiert wie folgt:

„Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die es vermag die Bedürfnisse heutiger Generationen zu befriedigen, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen ihre Bedürfnisse zu decken, zu gefährden.“

Artikel 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist überparteilich, seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinnstreben ausgerichtet.

Zweck des Vereins ist es, Voraussetzungen für eine nachhaltige Welt zu gestalten und nachhaltige Strukturen und Werte zu fördern. Menschen jeden Alters sollen derart gefördert werden, dass sie eigenständiges Interesse für eine nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft entdecken und sich mit ihren individuellen Interessen für eine nachhaltige Zukunft einsetzen mögen.

Artikel 3

Mittel zur Erreichung der Zweckwidmung

Der Zweck des Vereins soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- Veranstaltung von mehrtätigen Veranstaltungen.
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Personen, deren Ziele mit den Zielen des Vereins vereinbar sind.
- Erstellen und Herausgeben von Informationsmaterial für alle zur Verfügung stehenden Medien (Internet, Print-, audiovisuelle Medien), mit wissenschaftlichem Anspruch sollen Mensch-Umwelt Beziehungen leicht verständlich aufbereitet werden.
- Verbreiten von Informationsmaterial im Sinne der Zielsetzungen des Vereins.
- Erstellen und betreuen einer Homepage, die
 - zu den Themenbereichen nachhaltiger Entwicklung informieren soll,
 - ein Portal für die Vernetzung von interessierten Menschen und Gruppierungen bieten soll,
 - ein Forum für junge Menschen mit Interesse an Umwelt, Energie und Gesellschaft bieten soll.
- Betreuung einer kleinen Bibliothek, sowie Mediathek
- Veranstalten von Workshops und Diskussionen
- Veranstaltung von MultiplikatorInnen-Schulungen und anderen Fortbildungen
- Organisation von Seminaren, Bildungsveranstaltungen und Gastvorträgen
- Sachthemenbezogene Recherchearbeit und Forschungsprojekte
- Organisation von internationalen Methodenseminaren und Austauschprogrammen
- Die erforderlichen materiellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - Förderungen
 - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

Artikel 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder. Personen außerhalb des Vereins, die sich durch besonderen Verdienst für die Ziele des Vereins auszeichnen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, fördernde Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden. Zu ordentlichen Mitgliedern werden Menschen ernannt, die aktiv für die Ziele des Vereins eintreten und an der Organisation der Vereinsaktivitäten mitarbeiten. Zu außerordentlichen

Mitgliedern können Menschen ernannt werden, die sich auf anderen Wegen oder in Kooperation für die nachhaltige Entwicklung und die Ziele des Vereins einsetzen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht bei der Generalversammlung liegt nur bei ordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht, können aber an allen öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen und mit Einverständnis der durch den Vorstand für zuständig befundenen ordentlichen Mitglieder ebenfalls von den Einrichtungen und Leistungen des Vereins Gebrauch machen, sowie Anträge an den Vorstand stellen.
- (4) Beitrittserwerb wird durch informelle Anfrage angestrebt und durch den Vorstand bestätigt. Der Vorstand hat das Recht, den Beitritt abzulehnen, worauf der/die BeitrittsbewerberIn zu informieren ist. Im Ablehnungsfall wird der Aufnahmeantrag der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses. Für fördernde Mitglieder erfolgt die Ermessung eines Jahresbeitrages nach Antragsstellung auf fördernde Mitgliedschaft beim Vorstand. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf Teile des Vereinsvermögens.
- (5) Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr und wird jährlich erneuert, sie erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt von ordentlichen und fördernden Mitgliedern ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann jederzeit erfolgen. Der Austritt von außerordentlichen Mitgliedern kann mündlich erfolgen muss aber dokumentiert werden. Ein Ausschluß kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenso aus den eben genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Bei Einspruch gegen den Ausschluß wird eine Generalversammlung einberufen, bei der über die Mitgliedschaft entschieden wird, die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung der Generalversammlung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Der Verein distanziert sich von jeglicher sexistischer, rassistischer oder in jedweder Hinsicht diskriminierenden Ideologie und Handlungsweise und spricht sich für die Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Alter, Hautfarbe und Geschlecht aus.

Artikel 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1.) Die Generalversammlung (Art. 6)
- (2.) Der Vorstand (Art. 7)
- (3.) Die Rechnungsprüfer (Art. 8)
- (4.) Das Schiedsgericht (Art. 9)

Artikel 6 Die Generalversammlung

- (1.) Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 3 Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine ordentliche Generalversammlung muss auch binnen vier Wochen einberufen werden, auf **Beschluss** des Vorstandes, aufgrund eines schriftlichen begründeten Antrags mindestens eines Zehntels der Mitglieder, oder auf Antrag der Rechnungsprüfer.
- (2.) Die Abhaltung einer Generalversammlung ist allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben, die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl nicht vorhanden, so ist nach Ablauf von 30 Minuten die Generalversammlung jedenfalls beschlußfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt, mit Ausnahme einer durch die RechnungsprüferInnen einberufenen GV, der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die StellvertreterIn. Wenn auch dieseR nicht anwesend ist, führt das an Jahren im Verein älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Bei einer Generalversammlung, die von den RechnungsprüferInnen einberufen wird, hat der/die 1. RechnungsprüferIn den Vorsitz, ist

dieseR verhindert, übernimmt der/die 2. RechnungsprüferIn den Vorsitz. Sind beide verhindert, wird die Generalversammlung wie vom Vorstand einberufen gehandhabt.

(4.) Die Aufgaben der Generalversammlung sind

- a.) Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- b.) **Entgegennahme und Genehmigung** des Rechenschaftsberichtes
- c.) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- d.) Änderung der Statuten
- e.) Beratung und **Beschlussfassung** über alle auf der Tagesordnung befindlichen Fragen
- f.) **Beschlussfassung** über die Enthebung der unter lit. a genannten Personen
- g.) Auflösung des Vereins nach Artikel 10
- h.) **Beschlussfassung** über vom Vorstand abgelehnte BewerberInnen und über eine **Wiederaufnahme** von ausgeschlossenen Mitgliedern auf Antrag von 2 Mitgliedern.

(5.) Beschlüsse über die Punkte nach lit. c, d, g und h erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 7 Der Vorstand

(1.) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, diese sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der/die KassierIn. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Bei Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

(2.) Der Vorstand beschließt entweder auf dem Wege der Versammlung oder schriftlich (per Post oder elektronisch) im Umlauf. Die Einberufung der Vorstandsversammlung erfolgt durch den/die VorsitzendeN, wobei eine Ladungsfrist von zwei Tagen eingehalten werden soll. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlußfeststellung für eine schriftliche Entscheidung erfolgt durch die/den VorsitzendeN, bei Verhinderung, durch die/den StellvertreterIn.

- (3.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er eröffnet, leitet und schließt die Generalversammlung und legt dieser Rechenschaft ab.
- (4.) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und Verträge, sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterfertigen.

Artikel 8 Die Rechnungsprüfer

- (1.) Die 2 RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2.) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Artikel 9 Das Schiedsgericht

- (1.) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Schwierigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Artikel 10 Auflösung des Vereins

- (1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so kann erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der drei Viertel aller anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen können.
- (2.) Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über Verträge und Mietobjekte sowie allenfalls vorhandenes Vermögen.
- (3.) Im Falle einer behördlichen Auflösung hat die Vereinsbehörde bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zu dessen Sicherung zu treffen.
- (4.) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Wien, 13.2.2012